



Frauenfeld,

ENTSCHEID

6. April 2005
Entscheid Nr. 28
Allkom Nr. 47/2005

Politische Gemeinde Uttwil
Baulinienplan Parzelle Nr. 18

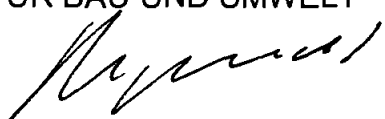
1. Mit Schreiben vom 1. März 2005 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der **Baulinienplan** Parzelle Nr. 18 regelt im Wesentlichen den Waldabstand für Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 18. Auslöser für den Baulinienplan sei gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 1. März 2005 und der Verfügung des Departements für Bau und Umwelt betreffend „Einsprachesache Gebrüder Hausammann AG“ vom 24. Mai 2004 eine Einsprache der Eigentümer der Parzelle Nr. 18 im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens bezüglich der Parzellen Nrn. 18, 7 und 485 (Detailpläne Nrn. 1 und 2) gewesen. Im Anschluss an die Verhandlungen sei vorliegender Baulinienplan erarbeitet worden, in welchem nun die Anliegen der Einsprecher, der Gemeinde und des Forstamtes gleichermassen berücksichtigt würden. Im Sinne von § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit Baulinien vom ordentlichen Waldabstand für Bauten und Anlagen abgewichen werden. Zwecks optimaler Ausnützung der Parzelle Nr. 18 wird der ordentliche Waldabstand auf dieser Parzelle reduziert. Weitere zum Verständnis der Vorlage notwendige Informationen können dem Schreiben des Gemeinderates vom 1. März 2005 oder der Verfügung des Departements für Bau und Umwelt betreffend „Einsprachesache Gebrüder Hausammann AG“ vom 24. Mai 2004 entnommen werden.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden von den angesprochenen Fachstellen keine grundlegenden Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan Parzelle Nr. 18 ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Uttwil am 22. Februar 2004 beschlossene Baulinienplan Parzelle Nr. 18 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Parzelle Nr. 18, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Parzelle Nr. 18 mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 6. April 2005